

13. Kann im Gebiete des rheinischen Rechts der Anlieger eines Privatflusses der Zuführung verunreinigter Wässer in den Fluß widersprechen?

Code civil Art. 645.

V. Civilsenat. Urt. v. 15. November 1902 i. S. M. & Co. (Befl.)
w. v. R. u. Gen. (Rl.). Rep. V. 419/02.

- I. Landgericht Eberfeld.
 II. Oberlandesgericht Köln.

Die Kläger waren Eigentümer eines Gutes, durch welches der Viehbach, ein Privatfluß, fließt. Die Beklagte war Eigentümerin mehrerer oberhalb gelegener Parzellen, welche früher eine sumpfige, quellenhaltige Wiese waren. In diese Wiese flossen die Oberwässer einzelner höher liegender Häuser ab. Das Wasser der Wiese floß in einem teilweise durch das Gut der Kläger gehenden natürlichen Wasserlauf oberhalb des Schlosses der Kläger in den Viehbach ab. Der Viehbach speiste die Teiche des Gutes der Kläger. Die Beklagte hatte jene Wiese in neuerer Zeit aufgeschüttet und demgemäß auf ihr ein Straßennetz mit Kanal und Einfallschächten angelegt. Die Quellen wurden teilweise in den Kanal aufgenommen. Der Inhalt des Kanals floß durch den erwähnten Wasserlauf dem Viehbache zu. Die Kläger behaupteten, daß früher das dem Viehbache von dem Grundstücke der Beklagten zufließende Wasser rein gewesen, während es jetzt mit Schmutzstoffen versezt sei. Infolge davon müsse jetzt der eine Teich auf ihrem Grundstücke häufiger gereinigt werden, das Wasser sei zu Haushaltungs- und Landwirtschaftszwecken weniger brauchbar und verbreite einen gesundheitschädlichen Geruch. Die Kläger beantragten, der Beklagten zu untersagen, die sich auf ihrem Grundstücke sammelnden Wässer, insbesondere die Ab- und Schmutzwässer, durch unterirdische Kanalaröhren und Einfallschächte dem natürlichen Bache zuzuführen, welcher in den Viehbach münde. Die Beklagte verlangte Abweisung der Klage, weil das Wasser des Viehbachs auch früher schon durch Abwässer verunreinigt worden, und durch ihre Anlage eine wesentliche Änderung nicht eingetreten sei.

Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrage. In der Berufungsinstanz erklärten die Kläger sich damit einverstanden, daß der Beklagten nur das Zuführen ungelärten verunreinigten Wassers verboten werde. Demgemäß beschränkte der Berufungsrichter, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, die Verurteilung der Beklagten.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter geht von der zutreffenden Annahme aus, daß die dem Wasserrecht angehörenden Vorschriften der

Artt. 640—643 und 645 Code civil durch den Art. 65 Einf.-Ges. zum B.G.B. und durch den Art. 89 Nr. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. aufrecht erhalten worden sind. Von diesen Bestimmungen wendet er den von der Vorflut handelnden Art. 640 Code civil an, dessen Abs. 3 verordnet, daß der Eigentümer des oberhalb gelegenen Grundstücks nichts unternehmen darf, was die (gesetzliche, auf Aufnahme des Vorflutwassers gerichtete) Servitut des unterhalb liegenden Grundstücks erschwert. Da die Kläger in zweiter Instanz ihr Klagebegehren dahin eingeschränkt haben, daß der Beklagten nur das Zuführen ungeklärten verunreinigten Wassers verboten werden sollte, dreht sich der Streit lediglich um die Frage, ob in der Zulassung verunreinigten Vorflutwassers in einen Privatfluß eine Erschwerung der gesetzlichen Servitut im Sinne des Art. 640 Abs. 3 zu finden ist, und ob die Anlieger des Privatflusses als die Eigentümer der unterhalb liegenden Grundstücke im Sinne des Art. 640 angesehen werden können. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der erste Teil dieser Frage mit dem preussischen Obertribunale (Striethorst, Archiv Bd. 60 S. 89) und mit Laurent (Princ. de droit civ. franç. Bd. 7 S. 434 flg. Nr. 368, 369) zu verneinen sein möchte; denn jedenfalls ist der zweite Teil der Frage und damit die Anwendbarkeit des Art. 640 zu verneinen. Die Beklagte leitet das verunreinigte Wasser nämlich nicht, wie Art. 640 voraussetzt, auf das Grundstück der Kläger, sondern in einen Privatfluß, der weiter unterhalb durch das Grundstück der Kläger fließt. Nach rheinischem Rechte stehen aber Privatflüsse (Flußbett und fließende Welle) weder im Eigentume noch im Miteigentume der Anlieger, sondern gehören zu den Sachen, welche, in niemandes Eigentume stehend, dem allgemeinen Gebrauche dienen. Dies ist vom II. Civilsenate des Reichsgerichts (Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 12 S. 340 flg., Bd. 30 S. 307 flg.) aus den durch Art. 65 Einf.-Ges. zum B.G.B. und Artt. 89 Nr. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. aufrecht erhaltenen Art. 563, 714 Code civil nachgewiesen worden, und es liegt kein Anlaß vor, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Findet sonach Art. 640. Code civil auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, so bleibt zu untersuchen, ob der Klagenanspruch sich aus anderen Rechtsnormen herleiten läßt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Belästigungen, welche bloß durch die Unreinigkeit des

Wassers entstehen, und den Belästigungen, welche der den unreinen Gewässern angeblich entströmende schlechte Geruch mit sich bringt.

1. Die Frage, ob und inwieweit die Anlieger der Verunreinigung eines Privatflusses widersprechen können, ist weder im Art. 644 Code civil noch in dem an seine Stelle getretenen, durch Verordnung vom 9. Januar 1845 — mit einer hier nicht interessierenden Maßgabe — in der Rheinprovinz eingeführten Privatflußgesetze vom 28. Februar 1843 geregelt. Für die Gebiete des Allgemeinen Landrechts wurde die Befugnis der unterhalb angeflossenen Anlieger, der über das Maß des Gemeinüblichen hinausgehenden Zuführung unreiner Stoffe zu widersprechen, aus dem Nachbarrechte hergeleitet, dessen Anwendung dadurch ermöglicht war, daß in diesen Gebieten der Privatfluß im Eigentume der Anlieger steht (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 178 flg.). Ob diese Annahme auch für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zutrifft, ob insbesondere — wie der Berufungsrichter meint — der § 906 B.G.B. auf Flüssigkeiten, die nicht in der Luft suspendiert sind, Anwendung findet, kann dahingestellt bleiben, weil auch § 906 ein Widerspruchsrecht nur dem Eigentümer verleiht, dessen Grundstück durch unerlaubte Inmissionen berührt wird. Schon deshalb ist die Anwendung des § 906 für das Gebiet des aufrecht erhaltenen rheinischen Wasserrechts, nach welchem der Privatfluß in niemandes Eigentum steht, ausgeschlossen; sie ist aber auch deshalb ausgeschlossen, weil der aufrecht erhaltene Art. 645 Code civil eine Sondervorschrift für Fälle der vorliegenden Art enthält. Letzteres hat das Berufungsgericht in dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle übersehen, während dasselbe Gericht in einer Reihe früherer Fälle den Art. 645 zutreffend angewendet hat (Rhein. Arch. Bd. 61 Abt. I S. 114, Bd. 81 Abt. I S. 30 flg., Bd. 89 Abt. I S. 250 flg.). Im Anschluß an Art. 644, welcher den Anliegern die Benutzung des vorüberfließenden Wassers gestattete, bestimmt Art. 645, daß, wenn sich unter den Anliegern ein Streit über die Benutzung des Wassers erhebt, die Gerichte bei ihren Urteilen das Interesse des Ackerbaues mit der dem Grundeigentume geschuldeten Achtung in Übereinstimmung bringen sollen. So unklar auch die Fassung dieser Bestimmung ist, so geht doch aus ihr hervor, daß dem Richter damit ein besonderes Ermessen verliehen ist, welches zur Ausgleichung der widerstreitenden Interessen dienen soll. Für dieses Interesse sind folgende Erwägungen

leitend. Nach § 1 des an die Stelle des Art. 644 getretenen Privatflußgesetzes kann der Ufereigentümer das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser eines Privatflusses der Regel nach zu seinen besonderen Vorteilen benutzen. Unter den Anliegern eines Flusses sind selbstverständlich auch die Anlieger eines Nebenflusses zu verstehen. Der Fluß mit allen seinen Nebenflüssen vom Quellgebiet an ist ein Ganzes. Die Kläger liegen mit ihrem Gute am Viehbache; die Beklagte liegt mit ihren Grundstücken an dem natürlichen Wasserlaufe, welcher innerhalb des Gutes der Kläger in den Viehbach einmündet, also an einem Nebenflusse des letzteren. Zu den Arten, auf welche die Anlieger den Privatfluß benutzen können, gehört auch die Benutzung zur Ableitung überflüssiger Wirtschaftswässer. Aus dem gleichen Rechte aller Anlieger, den Fluß in allen ihren Zwecken dienlichen Arten zu benutzen, folgt aber die Beschränkung der einzelnen in der Benutzung. Keiner von ihnen kann den Fluß derart benutzen, daß die Benutzung der anderen ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt wird. Dieselben Gründe, welche die Gesetze nötigen, die Ausübung der dem Grundstückseigentum entfließenden Rechte im Interesse der Nachbarn zu beschränken, damit nicht der eine Nachbar in der Benutzung seines Grundstücks von den anderen Nachbarn beschränkt wird, treffen auch für die Kollision der gleichartigen Benutzungsrechte der Ufereigentümer zu. Im Prinzip ist diese Beschränkung im Art. 645 Code civil enthalten. Zwar hat nach den zutreffenden Ausführungen des Obertribunals in Striethorst, Archiv Bd. 60 S. 99 ff., diese Bestimmung zunächst und ihrem Wortlaute nach nur die quantitative Benutzung des Wassers, und zwar für landwirtschaftliche Zwecke, im Auge; aber sie beruht auf dem allgemeinen Grundsätze, daß das jedem Uferbesitzer verliehene Recht sich auf die Grenze beschränken muß, daß neben ihm das Recht der anderen bestehen, und daß gegen die Beeinträchtigung der Schutz der Gerichte angerufen werden kann. In welcher Weise die Kollision der Interessen der Anlieger zu lösen ist, der einzelne sich zu gunsten der anderen zu beschränken hat, hat das Gericht in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu ermessen. Es handelt sich also um ein Nachbarrecht, das nicht im Eigentume wurzelt, der Natur der Dinge nach aber im wesentlichen den Grundsätzen des auf der Grundlage des Eigentums geregelten Nachbarrechts folgt. Es ist also auch unter Anliegern das

Maß des Erträglichen und Gemeinüblichen einzuhalten (vgl. Rhein. Arch. Bd. 81 Abt. I S. 30 flg., Bd. 89 Abt. I S. 250 flg.). Ein diesen rechtlichen Gesichtspunkten entsprechendes Ermessen hat der Berufsrichter bisher nicht walten lassen, vielmehr die Sachlage nur daraufhin geprüft, ob eine Erschwerung für die Kläger eingetreten ist. . . .

2. Verbreiten die von der Beklagten in den Viehbach geleiteten unreinen Wässer, wie die Kläger behaupten, schlechte und gesundheits-schädliche Gerüche, so würde insoweit die Anwendung des § 906 B.G.B. gegeben sein. Auch nach dieser Richtung hin hat der Berufsrichter die Sache bisher nicht geprüft.“ . . .